

**Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 17. Juni 2009****Regelung für den Umgang von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen gegenüber öffentlichen Unternehmen**

Mit der am 25. Juli 2008 veröffentlichten „Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beiträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ wurden die Beschlüsse der „Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder“ vom 19. November 2004 im Land und der Stadtgemeinde Bremen umgesetzt.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle Dienststellen, Eigenbetriebe und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen), einschließlich deren nachgeordneter Einrichtungen. Den öffentlichen Unternehmen wird die Anwendung dieser Vorschrift empfohlen, insbesondere soweit sie in ausgliederter Form öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sie Empfänger von Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen sind.

Wir fragen den Senat:

1. Für welche öffentlichen Unternehmen wurde die Anwendung der Verwaltungsvorschrift initiiert?
2. Welche öffentlichen Unternehmen lehnen die Übernahme der Verwaltungsvorschrift für das Unternehmen ab?
3. Gibt es Fälle (z. B. in den kommunalen Kliniken), in denen durch Veranstaltungen „verdeckte“ Werbungen für die Pharmaindustrie zugelassen werden?
4. Wie soll dem gegebenenfalls entgegengetreten werden?

Ursula Arnold-Cramer,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

D a z u

**Antwort des Senats vom 6. Oktober 2009**

1. Für welche öffentlichen Unternehmen wurde die Anwendung der Verwaltungsvorschrift initiiert?

Die Verwaltungsvorschrift wurde für die nachfolgenden Gesellschaften Bremens initiiert:

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH sowie deren unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen (Auto-Parkplatz Hafen GmbH, BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH, Bremer Aufbau-Bank GmbH, BRG Bremer Rennbahn GmbH, BTZ Bremer Touristik-Zentrale Gesellschaft für Marketing und Service mbH, GLOCKE Veranstaltungs-GmbH, H.A.G.E.-Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Hanse Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH) sowie Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH, Besitzgesellschaft Science Center Bremen GmbH, Bremen Online Services GmbH & Co. KG, bremen.online

GmbH, Bremenports GmbH & Co. KG, Bremer Arbeit GmbH, Bremer Ratskeller GmbH, BREPARK GmbH, BSAG, CTB GmbH, GPV GmbH, Fahren Bremen Stedingen GmbH, Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Großmarkt Bremen GmbH, Hanseatische Naturentwicklung GmbH, Klinik-Gesellschaften der Gesundheit Nord, Performa Nord GmbH, Rhododendronpark GmbH, Theater Bremen GmbH, Werkstatt Nord GmbH und Immobilien Bremen AöR.

Die Anwendung der Verwaltungsvorschrift kommt dabei nur für öffentliche Unternehmen in Betracht, die in ausgegliederter Form öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Empfänger von Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen sind.

2. Welche öffentlichen Unternehmen lehnen die Übernahme der Verwaltungsvorschrift für das Unternehmen ab?

Die Anwendung der Verwaltungsvorschrift wird von keinem öffentlichen Unternehmen abgelehnt.

Die Klinikgesellschaften der Gesundheit Nord haben bereits eine vorläufige Regelung angewandt und werden auch die aktuelle Verwaltungsvorschrift übernehmen und zeitnah umsetzen.

3. Gibt es Fälle (z. B. in den kommunalen Kliniken), in denen durch Veranstaltungen „verdeckte“ Werbungen für die Pharmaindustrie zugelassen werden?

Derartige Fälle sind nicht bekannt. Im Bereich der kommunalen Kliniken ist zum 1. Januar 2006 eine eigene, detaillierte Richtlinie über den Umgang mit Zuwendungen, Spenden und Sponsoring in Kraft gesetzt worden, die u. a. Begriffsdefinitionen, gesonderte Genehmigungs-, Buchungs-, Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten enthält. Die Interne Revision der Gesundheit Nord überprüft u. a. turnusmäßig Veranstaltungen unter dieser Fragestellung und hat bisher keine Verstöße gegen die Richtlinien festgestellt.

4. Wie soll dem gegebenenfalls entgegengetreten werden?

Die mit der Verwaltungsvorschrift aufgestellten engen Maßstäbe sind nach Auffassung des Senats ausreichend.